
Kindes- und Erwachsenenschutzrecht

XX.XX.2020

Dauer: 90 Minuten

- Kontrollieren Sie bitte sowohl bei Erhalt als auch bei Abgabe der Prüfung die Anzahl der Aufgabenblätter. Die Prüfung umfasst (mit Deckblatt) 4 Seiten mit einem Sachverhalt unterteilt in 3 Teile.
- Erlaubte Gesetze: ZGB, OR, EG KESR ZH

Hinweise zur Aufgabenlösung

- Begründen Sie Ihre Antworten jeweils unter Angabe der massgebenden gesetzlichen Bestimmungen.

Hinweise zur Bewertung

- Bei der Bewertung kommt den Aufgaben unterschiedliches Gewicht zu. Die Punkte verteilen sich wie folgt auf die einzelnen Aufgaben:

Teil 1	94 Punkte	55 %
Teil 2	64 Punkte	37.5 %
Teil 3	13 Punkte	7.5 %
	<hr/>	<hr/>
Total	171 Punkte	100%

Wir wünschen Ihnen viel Erfolg!

Sachverhalt

Annerös ist 59 Jahre alt und lebte bisher zusammen mit ihrer Tochter Sandra (29 Jahre) in einer Wohnung in einem ihr gehörenden grossen Mehrfamilienhaus in Horgen ZH; die übrigen Wohnungen sind an Drittpersonen vermietet. Die zweite Tochter Ruth (31 Jahre) lebt und arbeitet als Treuhänderin in Luzern. Der erste Ehemann von Annerös und Vater von Sandra und Ruth ist früh verstorben; der zweite Ehemann Urs hat sich vor einem Jahr von Annerös getrennt und ist ausgezogen.

Sandra leidet als Folge einer Hirnhautentzündung im Kleinkindalter und damit einhergehenden Hirnschädigungen an schweren zerebralen Bewegungsbehinderungen.¹ Aufgrund dieser Einschränkungen ist Sandra auf den Rollstuhl angewiesen und benötigt zur Kommunikation mit Dritten einen Sprachcomputer.

Im Alltag wurde Sandra bisher umfassend von Annerös begleitet, betreut und im Rechtsverkehr vertreten. Annerös stützte sich hierbei auf eine Vollmacht i.S.v. Art. 32 f. OR, die sie von Sandra bekommen hat und die sie zur Vertretung in allen Rechtsgeschäften berechtigt.

Vor zwei Wochen hat Annerös bei einem Autounfall schwere Verletzungen erlitten. Sie ist bewusstlos und wird dies nach Einschätzung der Ärzte auch noch einige Zeit bleiben; ob sie nachher wieder selbständig leben und nach Hause zurückkehren kann, ist höchst ungewiss. Für diesen Fall hat Annerös mit einem Vorsorgeauftrag vorgesorgt: Sie hat darin ihrer Tochter Ruth ihre Vertretung im Rechtsverkehr, die Verwaltung ihres Vermögens und die Entscheidung über sämtliche medizinischen Behandlungen übertragen. Zudem hat sie Ruth auch mit der Aufgabe betraut, alles Notwendige für sie selbst sowie ihre Schwester Sandra vorzukehren.

Nach dem Unfall ihrer Mutter organisiert Ruth in Absprache mit Sandra umgehend eine private Spitex sowie einen Tagesplatz für Sandra. Schwierigkeiten gibt es allerdings im Verkehr mit der Bank bei der Verwaltung des Mehrfamilienhauses: Diese verlangt von Ruth, dass sie den Vorsorgeauftrag validieren lässt. Zudem ist Urs der Meinung, dass er als Ehepartner von Gesetzes wegen das Recht zur Vermögensverwaltung habe.

Teil 1 (55 %)

- a) Wer ist für die Validierung des Vorsorgeauftrags zuständig? Äussern Sie sich zur sachlichen und örtlichen Zuständigkeit.
- b) Äussern Sie sich materiell und gestützt auf den Sachverhalt zu den einzelnen im Validierungsentscheid zu prüfenden Punkten. Kann der Vorsorgeauftrag im Hinblick auf die Vertretung von Annerös durch Ruth validiert werden?
- c) Welche Bereiche sind vom Vorsorgeauftrag umfasst, das heisst, in welchen Bereichen soll Ruth nach dem Willen von Annerös die Vertretung übernehmen? Was sagen Sie zu Urs' Einwand?
- d) Welche Passage(n) des Vorsorgeauftrages ist(sind) allenfalls problematisch und weshalb?

¹ Zerebrale Bewegungsbehinderungen beruhen auf einer Schädigung der entsprechenden Areale im Gehirn.

Die KESB ist der Meinung, dass die Übertragung der gesamten Vermögensverwaltung an Ruth im vorliegenden Fall problematisch ist, da sowohl Sandra als auch Ruth zukünftige Erbinnen von Annerös seien und Sandra Ruth nicht genügend kontrollieren könne.

- e) Welche Gefahr meint die KESB zu erkennen und spielt sie eine Rolle? Begründen Sie Ihre Einschätzung.
- f) Aufgrund Ihrer Einschätzung validiert die KESB den Vorsorgeauftrag nicht, was sie Ruth in einem entsprechenden Entscheid mitteilt. Steht Ruth dagegen ein Rechtsmittel offen und wenn ja welches? Bei wem (d.h. wer ist sachlich zuständig), in welcher Form, unter Berufung auf welchen Beschwerdegrund / welche Beschwerdegründe und innert welcher Frist ist es einzureichen?
Hinweis: Die örtliche Zuständigkeit muss nicht geprüft werden.

Teil 2 (37.5 %)

(unabhängig von Teil 1 zu beantworten)

Auf die Situation von Sandra aufmerksam geworden, eröffnet die KESB ein Erwachsenenschutzverfahren. Die zuständige verfahrensleitende Person ist dabei der Ansicht, dass die Interessen von Sandra in dieser Konstellation besonderen Schutz brauchen und dass hierfür innerfamiliäre Lösungen tendenziell weniger geeignet seien – vorzuziehen sei eine von familiären Verwicklungen unabhängige Lösung. Sie erwägt eine Beistandschaft für Sandra, um die geeignete Betreuung und Pflege von Sandra sowie ihre Vertretung im Rechtsverkehr sicherzustellen und informiert Sandra darüber in einem Brief.

- g) Besteht gegen die *Eröffnung* des Erwachsenenschutzverfahrens ein Rechtsmittel oder kann Sandra verlangen, dass das Verfahren eingestellt wird?
- h) Wann wird das Verfahren rechtshängig?
- i) Wie klärt die KESB den Sachverhalt ab und welche Rechte von Sandra und allenfalls weiteren Personen hat sie im Verfahren zu beachten?
- j) Welche Voraussetzungen sind bei jeder behördlichen Erwachsenenschutzmassnahme zu beachten, gleich welcher Art?

Sandra erklärt sich schliesslich mit der Errichtung einer Beistandschaft einverstanden; sie würde diese Massnahme aufgrund der Möglichkeit der Kontrolle der Beiständin durch die KESB einer privaten Regelung vorziehen.

- k) Welche Beistandschaft kommt im konkreten Fall in Frage und weshalb? Äussern Sie sich zunächst zu den Voraussetzungen der Beistandschaft und zum Unterstützungsbedarf und prüfen Sie gestützt auf diese Analyse nur die Ihrer Meinung nach in Frage kommende Beistandschaft hinsichtlich ihrer Wirkungen auf die Verhältnismässigkeit.
Hinweis: Bitte prüfen Sie alle Voraussetzungen und die in Frage kommende Beistandschaft auch dann durch, wenn Sie einzelne Voraussetzungen verneinen.

Teil 3 (7.5 %)

(Kurze Sätze/Stichworte und Angabe der massgebenden Gesetzesbestimmungen genügen)

- l) Nennen und definieren Sie kurz die spezifischen Voraussetzungen einer fürsorglichen Unterbringung.
- m) Steht gegen eine ärztlich angeordnete fürsorgliche Unterbringung ein Rechtsmittel offen und wenn ja, welches?
- n) Welche Möglichkeit hat die KESB, wenn sie während eines laufenden Verfahrens feststellt, dass die Gefährdung so akut ist, dass sofort – das heisst, noch vor Abschluss des Verfahrens – Massnahmen ergriffen werden müssen?
- o) Welches Rechtsmittel steht gegen die Aufhebung des Aufenthaltsbestimmungsrechts nach Art. 310 ZGB offen und wer ist grundsätzlich beschwerdeberechtigt, wenn ein Kind oder Jugendlicher platziert wird?